

Vortrag an den Ministerrat

Nominierung der österreichischen Mitglieder und Ersatzmitglieder zum AdR für die Periode 2020 bis 2025

Die derzeitige Funktionsperiode der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) endet am 25. Jänner 2020. Die Nominierung aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des AdR für die kommende - bis 2025 dauernde - Amtsperiode ist daher erforderlich. Gemäß Art. 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit auf fünf Jahre ernannt, wobei eine Wiederernennung zulässig ist.

Gemäß Art. 300 Abs. 3 AEUV muss ein Mitglied des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Die Mitgliedschaft im AdR endet gemäß Art. 305 AEUV automatisch mit Wegfall dieser Voraussetzungen. Gemäß dem auf Grundlage von Art. 300 AEUV gefassten Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 2019 (kundgemacht am 27. Mai 2019 im Amtsblatt L 139/13), mit dem die Gesamtanzahl der AdR-Sitze von 350 auf 329 gesenkt werden wird, stehen Österreich auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs, im AdR weiterhin zwölf Mandate (und zwölf Stellvertreter) zu.

Die österreichische Mitwirkung an der Ernennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für den Ausschuss der Regionen obliegt gemäß Art. 23c Abs. 1 B-VG der Bundesregierung, wobei diese Mitwirkung auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie eines gemeinsamen Vorschlages des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes (Art. 23c Abs. 4 B-VG) zu erfolgen hat. Hierbei haben die Länder je eine/n Vertreter/in und ein stellvertretendes Mitglied, der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund gemeinsam drei Vertreterinnen bzw. Vertreter und drei stellvertretende Mitglieder vorzuschlagen.

Die Bundesländer haben die im angeschlossenen Anhang 1 enthaltenen Vorschläge von je neun Mitgliedern und je neun stellvertretenden Mitgliedern für den AdR übermittelt.

Der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund haben dem Bundeskanzleramt die im angeschlossenen Anhang 2 enthaltenen gemeinsamen Vorschläge übermittelt.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Bundesregierung wird die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres ersucht, dem Generalsekretariat des Rates die nominierten österreichischen Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu notifizieren.

Gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat von dieser Nominierung zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge

1. dem vorstehenden Bericht einschließlich den in den angeschlossenen Anhängen 1 und 2 aufgelisteten österreichischen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Funktionen von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des AdR zustimmen sowie
2. mich ermächtigen, den Nationalrat und den Bundesrat gem. Art. 23c Abs. 5 B-VG von diesen Nominierungen zu unterrichten.

29. August 2019

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin